

-Entwurf- STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Zwischen der **Stadt Dannenberg (Elbe)**, vertreten durch den **Stadtdirektor Jürgen Meyer**, und der **Hanse-Lopack II Verpackungssysteme GmbH**, Riskau Nr. 2, 29451 Dannenberg (Elbe)

wird folgender städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat am 19.05.2015 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Ortsteil Riskau aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Betriebsstätte der Hanse-Lopack II Verpackungssysteme GmbH, nördlich der Bundesstraße 216, östlich der nach Riskau führenden Gemeindestraße und südlich des Streetzer Mühlenbachs. Es umfasst die Flurstücke 37/4, 33/26, 33/25, 33/24 (tlw.) und 33/27 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Tripkau. Im Rahmen der Bebauungsaufstellung soll ein Gewerbegebiet für die Erweiterungsmöglichkeit der Fa. Hanse-Lopack II entstehen.

Gegenstand des Vertrages ist die vorherige Übernahme der Kosten die aufgrund der Aufstellung anfallen. Mit der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Wedekindstraße 18, 21337 Lüneburg, (NLG) beauftragt.

§ 1

- (1) Die Hanse-Lopack II Verpackungssysteme GmbH verpflichtet sich, der Stadt Dannenberg (Elbe) die Kosten, die für die Planung der Aufstellung des o.g. anfallen, per Vorkasse zu erstatten. Hierzu zählen die Kosten für den Vorentwurf, den Entwurf, die genehmigungsfähige Planfassung, für alle erforderlichen Gutachten und für die Nebenkosten. Die Kosten werden analog zu den Leistungsphasen der HOAI 2013 abgerechnet. (60 % Vorentwurf, 30 % Öffentliche Aulegung, 10 % Beschlussfassung)
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kosten betragen laut Honorarkostenschätzung vom Planungsbüro der NLG Brutto XXX €. Sollten im Planverfahren weitere kostenverursachende Untersuchungen und Gutachten notwendig werden, ist die Hanse-Lopack II Verpackungssysteme GmbH umgehend zu unterrichten. Von ihr ist die Übernahme der Mehrkosten vor einer weiteren Auftragsvergabe zu bestätigen.
- (3) Die Bedingungen dieses Vertrages gehen auf eventuelle Rechtsnachfolger der beteiligten Vertragsparteien über.

§ 2

Die Parteien dieses Vertrages erklären, dass sie alles tun werden, um die Aufstellung des Bebauungsplans zu fördern und ohne vermeidbare zeitliche Verzögerung durchzuführen. Dazu gehört die gegenseitige rechtzeitige Information über alle auftretenden Probleme, die zu Verzögerungen führen können.

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass das Ergebnis des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans offen ist. Das planerische Ermessen der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB und die Entscheidungsfreiheit der kommunalrechtlich zuständigen Gremien für die Aufstellung des Bebauungsplans, bleiben unberührt.

Aus den Regelungen dieses Vertrages ergibt sich keine Verpflichtung der Stadt Dannenberg (Elbe), einen Bebauungsplan aufzustellen und in Kraft zu setzen.

§ 3

Der Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam.

§ 4

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB (oder der entsprechenden Regelung in § 124 Abs. 3 BauGB) verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen.

§ 5

- (1) Tritt der Bebauungsplan, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Kraft oder wird er durch Urteil rechtskräftig aufgehoben, trägt der Vertragspartner der Gemeinde die Kosten des Bebauungsplanverfahrens.
- (2) Für den Fall des Scheiterns des beabsichtigten Bebauungsplans sind Schadensersatzansprüche jedweder Art ausgeschlossen.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Riskau, den

Dannenberg (Elbe),

Hanse-Lopack II
Verpackungssysteme GmbH

Jürgen Meyer
(Stadtdirektor)